

INSTITUTE FOR LAW AND FINANCE

OLIVER STETTES

UNTERNEHMENSMITBESTIMMUNG IN DEUTSCHLAND –
VORTEIL ODER BALLAST IM STANDORTWETTBEWERB?



INSTITUTE FOR LAW AND FINANCE
JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT

WORKING PAPER SERIES No. 64



PROF. DR. THEODOR BAUMS
PROF. DR. ANDREAS CAHN

INSTITUTE FOR LAW AND FINANCE

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT

SENCKENBERGANLAGE 31

D-60054 FRANKFURT AM MAIN

TEL: +49 (0)69 / 798-28941

FAX: +49 (0)69 / 798-29018

(INTERNET: [HTTP://WWW.ILF-FRANKFURT.DE](http://www.ilf-frankfurt.de))

Oliver Stettes

**Unternehmensmitbestimmung in Deutschland –
Vorteil oder Ballast im Standortwettbewerb?**

Institute for Law and Finance

WORKING PAPER SERIES NO. 64

07/ 2007

Oliver Stettes¹

Unternehmensmitbestimmung in Deutschland – Vorteil oder Ballast im Standortwettbewerb?

I. Einleitung

Die paritätische Mitbestimmung im Aufsichtsrat feierte im vergangenen Jahr ihr 30-jähriges Jubiläum. Zeitlich passend legten die drei wissenschaftlichen Mitglieder der Kommission zur Modernisierung der deutschen Unternehmensmitbestimmung im Dezember 2006 ihren Bericht vor. Gewissermaßen ein Geburtsgeschenk, denn es stellt der Unternehmensmitbestimmung im Grunde ein gutes Zeugnis aus. Nach Auffassung der drei Autoren besteht kein grundlegender Revisionsbedarf.² Diese Position wird damit begründet, dass der Mitsprache der Arbeitnehmer in den höchsten Leitungsorganen einer Unternehmung keine nachteiligen wirtschaftlichen Effekte zugeschrieben werden könnten. Damit sei sie dem Erfolg international operierender Unternehmen in den vergangenen 30 Jahren nicht abträglich gewesen. Diese Beurteilung ändere sich auch dann nicht, wenn berücksichtigt werde, dass sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Unternehmen in den letzten Jahren gewandelt haben, so der Bericht.

Diese Einschätzung scheint zumindest auf den ersten Blick auf einem relativ soliden Grund zu stehen. Unter den wenigen empirischen Studien zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Mitsprache der Arbeitnehmer in Aufsichtsräten finden sich lediglich drei, die einen signifikant negativen Effekt der paritätischen Unternehmensmitbestimmung auf verschiedene Erfolgskennziffern feststellen.³ Alle drei Untersuchungen weisen jedoch das gleiche Problem auf: Aufgrund der Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 haben alle Kapitalgesellschaften mit regelmäßig mehr als 2000 Beschäftigten einen paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat. Dies führt dazu, dass kein Vergleich zwischen Kapitalgesellschaften möglich ist, die zwar ähnliche Größenverhältnisse

¹ Institut der deutschen Wirtschaft, Köln.

² Kommission zur Modernisierung der deutschen Unternehmensmitbestimmung, 2006, Bericht der wissenschaftlichen Mitglieder, Berlin, S. 13 ff.

³ FitzRoy, Felix / Kraft, Kornelius, 1993, Economic Effects of Codetermination, in: Scandinavian Journal of Economics, 95. Jg., Nr. 3, S. 365–375; Gorton, Gary / Schmidt, Frank A., 2004, Capital, Labor, and the Firm: A Study of German Codetermination, in: Journal of the European Economic Association, 2. Jg., Nr. 5, S. 863–905; Schmidt, Frank A. / Seger, Frank, 1998, Arbeitnehmermitbestimmung und Shareholder Value, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 68. Jg., Nr. 5, S. 453–473.

aufweisen, die aber in einer Teilgruppe paritätisch mitbestimmt sind und in einer anderen nicht. Die Studien verwenden daher als Kontrollgruppen für den wirtschaftlichen Vergleich kleinere Kapitalgesellschaften, die dem Drittelbeteiligungsgesetz unterliegen. Dies ist jedoch nur bedingt geeignet, da letztlich nicht mehr sicher festgestellt werden kann, ob die beobachtete Wirkung auf die paritätische Mitbestimmung oder nicht vielmehr auf die Größe des Unternehmens zurückzuführen ist.⁴

Andere Untersuchungen⁵ versuchen dieses Dilemma dadurch zu umgehen, dass sie wirtschaftliche Effekte aus einem Vergleich von Kennzahlen für Unternehmen der gleichen Gruppe vor und nach Einführung des Mitbestimmungsgesetzes oder vor und nach mitbestimmungsrelevanten Ereignissen wie Gerichtsurteilen zu isolieren versuchen. In diesen Studien zeigt sich keine negative Auswirkung der paritätischen Mitbestimmung auf die untersuchten Erfolgsgrößen, so dass die Aussage des eingangs zitierten Berichts vor allem durch diese Studien bekräftigt zu werden scheint.

Als Grundlage für den Beweis der Zukunftstauglichkeit einer paritätischen Mitsprache der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sind die Ergebnisse dieser Studien jedoch nur unzuverlässige Zeugen. Entweder ist die Zahl der untersuchten Unternehmen verschwindend gering, so dass Verallgemeinerungen unzulässig sind,⁶ oder es werden Daten aus den frühen siebziger und achtziger Jahren herangezogen, um Unternehmen kurz vor und nach Einführung des Mitbestimmungsgesetzes zu beobachten. Der Schluss, dass angesichts veränderter Rahmenbedingungen die Mitsprache im Aufsichtsrat lediglich moderat modernisiert werden sollte, ist auf dieser Datenbasis aber unzulässig. Denn Globalisierung, technischer Fortschritt sowie der strukturelle und organisatorische Wandel, die von den Unternehmen schnelles und flexibles Reagieren erfordern, haben seit Beginn der 90er

⁴ Die gleiche Problematik besteht auch für die Studie von Vitols, die jedoch im Unterschied zu den anderen drei Studien keine signifikanten Wirkungen feststellt. Vitols, Sigurt, 2006, *Ökonomische Auswirkungen der paritätischen Mitbestimmung: Eine ökonometrische Analyse*, Gutachten im Auftrag des DGB-Bundesvorstandes, Berlin.

⁵ Baums, Theodor / Frick, Bernd, 1999, *The Market Value of Codetermined Firms*, in: Blair, Margaret M. / Roe, Mark J. (Hrsg.), *Employees and Corporate Governance*, Washington D.C., S. 194–205; FitzRoy, Felix / Kraft, Kornelius, 2005, *Co-Determination, Efficiency, and Productivity*, in: *British Journal of Industrial Relations*, 43. Jg., Nr. 2, S. 233–247; Kraft, Kornelius / Stank, Jörg, 2004, *Die Auswirkungen der gesetzlichen Mitbestimmung auf die Innovationsaktivität deutscher Unternehmen*, in: *Schmollers Jahrbuch*, 124. Jg., Nr. 3, S. 421–449; Kraft, Kornelius / Ugarkovic, Marija, 2006, *Gesetzliche Mitbestimmung und Kapitalrendite*, in: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik*, 226. Jg., Nr. 5, S. 588–604.

⁶ In der Untersuchung von Baums und Frick sind es nur 28 Unternehmen.

Jahre erheblich an Fahrt aufgenommen. Ebenfalls jüngeren Datums sind die europarechtlichen Entwicklungen, die ihren Niederschlag in der EU-Fusionsrichtlinie, der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Niederlassungsfreiheit und der EU-Richtlinie zur Einrichtung der Europäischen Aktiengesellschaft finden. Sie haben dem Wettbewerb zwischen Rechtsformen von Unternehmen, die auf unterschiedlichen nationalen Rechtssystemen beruhen, den Weg geebnet und überdies deutschen Unternehmen zusätzlich den Weg in die S.E. mit einem verhandelbaren Mitbestimmungsregime eröffnet.

Ob also die paritätische Mitbestimmung die wirtschaftliche Entwicklung und den Handlungsspielraum von Unternehmen künftig behindert, fördert oder in keiner Weise beeinflusst, ist angesichts der Ambivalenz der vorliegenden Forschungsergebnisse, der methodischen Probleme und der Verwendung von Datenmaterial aus den 70er und 80er Jahren offen. Vor diesem Hintergrund muß deshalb bei genauerer Betrachtung hinter die positive Bewertung der wissenschaftlichen Mitglieder der Mitbestimmungskommission an Stelle eines Ausrufungszeichens eher ein dickes Fragezeichen gesetzt werden.

II. Unternehmensbefragung des IW Köln und des Institute for Law and Finance

Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW Köln) hat deshalb im Sommer 2006 gemeinsam mit dem Institute for Law and Finance (ILF) der J. W. Goethe-Universität Frankfurt a.M. Kapitalgesellschaften mit mehr als 500 Beschäftigten zu ihren Erfahrungen bei der Mitsprache von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat befragt. Die Untersuchung ermöglicht erstens eine Bewertung der Aufsichtsratsarbeit und –strukturen. Sie bildet zweitens die Erwartungen hinsichtlich der Auswirkungen der Unternehmensmitbestimmung auf die Handlungsspielräume der Unternehmen auf den Kapitalmärkten und auf die Unternehmensfinanzierung aus Sicht der Personen ab, die in den betroffenen Unternehmen unmittelbar mit den einschlägigen Entscheidungen befasst sind. Die Befragung kann damit einen Beitrag zur Klärung der Frage leisten, wie sich die Unternehmensmitbestimmung in einem veränderten wirtschaftlichen Umfeld auf die wirtschaftliche Entwicklung eines Unternehmens auswirkt.

Aus Unternehmensdatenbanken wurde eine Stichprobe von 2.498 Unternehmen gezogen und angeschrieben, die aufgrund der Angaben über die Rechtsform und die Beschäftigtenanzahl einen mitbestimmten Aufsichtsrat aufweisen könnten. Die Vorstandsvorsitzenden oder Hauptgeschäftsführer und die Aufsichtsratsvorsitzenden wurden

gemeinsam angesprochen. Damit sollte gewährleistet werden, dass die Perspektive der Anteilseigner ausreichend bei den Antworten berücksichtigt wird. 216 Unternehmen haben geantwortet. Davon wurden 17, die noch unter das Montanmitbestimmungsgesetz fallen, aus dem Untersuchungssample gestrichen. Der verbleibende Rücklauf von 199 Unternehmen besteht zu 41 Prozent aus Unternehmen (82), die unter das Drittelbeteiligungsgesetz fallen, und zu 59 Prozent aus Unternehmen (117), für die das Mitbestimmungsgesetz von 1976 gilt. Letzteres bedeutet, dass im originären Rücklauf fast jedes sechste der insgesamt 729 paritätisch mitbestimmten Unternehmen in Deutschland enthalten ist.⁷

Für die nachfolgenden Auswertungen wurde die Stichprobe auf 123 Unternehmen verkleinert; davon besitzen 69 einen paritätisch besetzten Aufsichtsrat. Die Reduzierung der Stichprobenzahl ist notwendig, da nicht alle Unternehmen Angaben zur Anteilseignerstruktur gemacht haben.⁸ Der Stichprobenumfang bewegt sich zwar im Rahmen der anderen empirischen Erhebungen, die Studie kann aber gleichwohl im strengen Sinn keinen Anspruch auf Repräsentativität erheben. Dennoch erlaubt sie wichtige Schlüsse für die Reformdiskussion. Das Antwortverhalten der beteiligten Unternehmen, insbesondere bei der Einschätzung über die Wirkung der Unternehmensmitbestimmung, deutet nicht darauf hin, dass besonders mitbestimmungskritische oder mitbestimmungsfreundliche Unternehmen überproportional an der Befragung teilgenommen haben und das Meinungsbild hierdurch verzerrt ist.

Von Interesse ist nun insbesondere, ob die Einschätzungen der gemeinsam befragten Geschäftsführer und Aufsichtsratsvorsitzenden über die Auswirkung der Unternehmensmitbestimmung auf die Unternehmensentwicklung davon abhängen, ob der Aufsichtsrat paritätisch besetzt ist oder nicht. Im Unterschied zu den anderen empirischen Untersuchungen wird darauf verzichtet, den Zusammenhang einer Unternehmenskennziffer, wie zum Beispiel die Kapitalrendite, mit der Unternehmensmitbestimmung zu prüfen. Im Folgenden wird neben der Zugehörigkeit zu einer Branchengruppe berücksichtigt, welche aus der Befragung resultierenden, zum Teil auf

⁷ Angabe der Hans-Böckler-Stiftung für das Jahr 2005.

⁸ Die Ergebnisse der für das verkleinerte Sample erstellten deskriptiven Statistiken spiegeln aber die Ergebnisse wider, die auch im Rahmen einer größeren Stichprobe von ca. 140 Unternehmen zu finden sind. Vergleiche hierzu: Stettes, Oliver 2007, Die Arbeitnehmermitbestimmung im Aufsichtsrat – Ergebnisse einer Unternehmensbefragung, in: IW-Trends, Jg. 34, H. 1, S. 17-30.

den Erfahrungen mit der Mitbestimmung beruhenden Faktoren dazu geführt haben könnten, dass die Unternehmensspitzen den Einfluss der Mitsprache im Aufsichtsrat auf die Unternehmensentwicklung negativ eingeschätzt haben.

Tabelle 1: Deskriptive Statistiken

	Unternehmen mit Drittelbeteiligung	Unternehmen mit einem paritätisch besetzten Aufsichtsrat
Mitbestimmung beeinflusst die Unternehmensentwicklung eher negativ (1=ja)	20,4%	42,0%
Betriebsratsmitglieder sind gleichzeitig Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat (1=ja)	87,0%	85,5%
Mitwirkung externer Gewerkschaftsvertreter ist eher hinderlich (1=ja)	61,1%	59,4%
Bindung an Flächentarifvertrag (1=ja)	70,4%	76,8%
Bindung an Firmentarifvertrag (1=ja)	11,1%	13,0%
Durchschnittliche Größe des Anteils des größten Anteilseigners (Standardabweichung)	78,3% (28,3)	62,3% (39,4)
Abspaltung, Akquisition oder Fusion in den letzten 10 Jahren (1=ja)	70,4%	66,7%
Mitbestimmung ist hinderlich für ...		
... die Übernahme deutscher Unternehmen (1=ja)	38,9%	52,2%
... die Übernahme ausländischer Unternehmen (1=ja)	42,6%	56,5%
... die Anlagebereitschaft von Eigenkapitalgebern (1=ja)	46,3%	50,7%
... die Beschaffung von Fremdkapital (1=ja)	27,8%	21,7%
... die Beurteilung durch Ratingagenturen (1=ja)	22,2%	27,5%
... eine grenzüberschreitende Fusion (1=ja)	51,9%	62,3%
... die Einrichtung einer S.E. (1=ja)	40,7%	40,6%
Board-Modell wird als Alternative zum dualistischen System (Vorstand/Aufsichtsrat) angesehen (1=ja)	45,1%	54,9%
Mitbestimmung ist ein Nachteil für den Holding-Standort Deutschland (1=ja)	39,8%	60,2%
N	54	69
Quelle: IW/ILF-Umfrage 2006		

Dazu zählen zunächst fünf Variablen, die das sozialpartnerschaftliche Umfeld beschreiben, in dem sich ein Unternehmen bewegt. Die Variable „Parität“ zeigt an, ob die Arbeitnehmervertreter in einem Unternehmen nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 die Hälfte der Sitze eingenommen haben. Die deskriptiven Ergebnisse lassen erwarten, dass Unternehmen mit einem paritätisch besetzten Aufsichtsrat mit höherer Wahrscheinlichkeit als Unternehmen mit Drittelbeteiligung die Auffassung vertreten, die Unternehmensmitbestimmung wirke sich insgesamt eher nachteilig für das Unternehmen aus. Der Anteil der paritätisch mitbestimmten Unternehmen, die eine skeptische Haltung aufweisen, liegt in der Stichprobe mit 42 Prozent mehr als doppelt so hoch wie der Anteil der skeptischen Unternehmen, die unter das Drittelbeteiligungsgesetz fallen (Tabelle 1).

Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung sind im Untersuchungssample eng miteinander verzahnt. In fast neun von zehn der befragten Unternehmen sind Betriebsräte zugleich auch Mitglieder im Aufsichtsrat. In der Literatur wird diese Verzahnung häufig als Problem angesehen. Auf die Weise werde die Unternehmensmitbestimmung unsachgemäß mit Aspekten verquickt, die normalerweise auf der Ebene der betrieblichen Mitbestimmung angesiedelt sind.⁹ In Folge dessen könne eine gute Unternehmensführung aushöhlt werden. Das Bestehen eines Betriebsrats, der seine Mitglieder in den Aufsichtsrat als Arbeitnehmervertreter entsendet, sollte daher ebenfalls die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass die Unternehmensmitbestimmung als nachteilig empfunden wird.

Gut 60 Prozent der Unternehmen stehen der Mitwirkung von externen Gewerkschaftsvertretern eher reserviert gegenüber, und zwar gleichermaßen solche Unternehmen, die unter das Drittelbeteiligungsgesetz fallen, wie Unternehmen mit einem paritätisch besetzten Aufsichtsrat. Während jedoch das Mitbestimmungsgesetz von 1976 vorschreibt, dass eine bestimmte Anzahl von Mandaten für unternehmensexterne Gewerkschaftsvertreter zu reservieren ist, erfolgt eine Besetzung von Aufsichtsratsposten durch externe Arbeitnehmervertreter in den Unternehmen mit 500 bis 2000 Beschäftigten lediglich dann, wenn sich diese in der Wahl gegen Unternehmensangehörige durchsetzen. Der Umstand, dass auch in den kleineren Kapitalgesellschaften derart große Vorbehalte gegen externe Gewerkschaftsvertreter bestehen, ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass die Reservierungspflicht im Mitbestimmungsgesetz von 1976 eine abschreckende Wirkung auf wachsende mittelgroße Unternehmen ausüben könnte. Die Einstellung gegenüber den Gewerkschaften könnte jedoch davon abhängen, ob ein Unternehmen aufgrund von regulären Tarifverhandlungen oder Verhandlungen über ein Bündnis für Arbeit Erfahrungen mit externen Gewerkschaftsvertretern gesammelt hat. Deshalb werden mit der Bindung an einen Flächentarifvertrag und dem Abschluss eines Firmentarifvertrags zwei Kontrollvariablen beigefügt.

Darüber hinaus ist vorstellbar, dass die Eigentumsverhältnisse auf Seiten der Anteilseigner die Einstellung zur Mitbestimmung und die Erwartungen über deren Auswirkung auf die Unternehmensentwicklung beeinflussen. So könnte einerseits mit steigender Höhe des Anteils des

⁹ BDA/BDI-Kommission Mitbestimmung, 2004, Mitbestimmung modernisieren, S. 13; Werder, Axel v., 2004, Modernisierung der Mitbestimmung, in: Die Betriebswirtschaft, Jg. 64, H. 2, S. 233.

größten Anteilseigners die Mitwirkung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat als besonders störend empfunden werden. Dies könnte jene Stimmen bestätigen, die eine abschreckende Wirkung jeglicher Unternehmensmitbestimmung unabhängig vom Beteiligungsgrad auf solche Personengesellschaften befürchten, die eine Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft erwägen.¹⁰ In diesem Fall sollte ein größerer Anteil des größten Anteilseigners eher mit einem negativen Votum einhergehen. Es ist aber auch das Gegenteil denkbar, nämlich dass zwischen Anteilseignerstruktur und erwartetem Einfluss der Mitbestimmung auf die Unternehmensentwicklung kein Zusammenhang besteht. Wenn eine höhere Konzentration auf Seiten der Anteilseigner dazu führt, dass der Anreiz zunimmt, das Management effizient und effektiv zu kontrollieren, hätte die Bildung einer unternehmenspolitischen Koalition durch Geschäftsführung und Arbeitnehmervertreter gegen die Interessen der Anteilseigner weniger Aussicht auf Erfolg.¹¹

Die Befragten sollten den Einfluss der Mitsprache der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat eher als hinderlich für die Unternehmensentwicklung ansehen, wenn sie bei wesentlichen Umstrukturierungsvorhaben des Unternehmens in der jüngeren Vergangenheit die Erfahrungen gemacht haben, dass die Arbeitnehmervertreter den Vorhaben reserviert gegenüber gestanden haben. Vor diesem Hintergrund wird eine Variable berücksichtigt, die anzeigt, ob in einem Unternehmen innerhalb der letzten zehn Jahre durch Ausgliederung bzw. Akquisition von Geschäftsbereichen oder durch eine Fusion eine beträchtliche Veränderung vorgenommen worden ist. Dies betrifft gut zwei Drittel der Unternehmen in der Untersuchungsstichprobe. Als „beträchtlich“ wurde eine Veränderung der Bilanzsumme oder des Umsatzvolumens um 15 Prozent vorgegeben.

Es stellt sich zudem die Frage, ob die Unternehmensmitbestimmung angesichts der fortschreitenden Internationalisierung der Kapitalmärkte als hemmender oder fördernder Faktor für die Unternehmensentwicklung wahrgenommen wird. Das deutsche Modell der Mitbestimmung auf Unternehmensebene nimmt international eine Sonderstellung ein. Dies gilt in erster Linie für die paritätische Mitbestimmung.¹² Andere Länder in

¹⁰ Adams, Michael, 2006, Die dunklen Seiten der Mitbestimmung, in: Wirtschaftsdienst, Jg. 86, H. 11, S. 701.

¹¹ Kraft, Kornelius, 2006, Die Effizienzwirkungen der gesetzlichen Mitbestimmung, in: Wirtschaftsdienst, Jg. 86, H. 11, S. 710.

¹² Niedenhoff, Horst-Udo, 2005, Mitbestimmung im europäischen Vergleich, in: IW-Trends, Jg. 32, 2, S. 3-17; Raiser, Thomas, 2006, Unternehmensmitbestimmung vor dem Hintergrund europarechtlicher

Europa, zum Beispiel Dänemark, Finnland, Österreich, Luxemburg und einige osteuropäische Beitrittsstaaten, legen gesetzlich maximal eine Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichts- oder Verwaltungsrat fest.¹³ Eine Vorbildfunktion kann aber selbst das Drittelbeteiligungsgesetz nicht für sich beanspruchen. Die Mehrzahl der Mitgliedstaaten der Europäischen Union kennt für Unternehmen in der Privatwirtschaft überhaupt keine Mitsprache von Arbeitnehmern oder gar Gewerkschaften in den höchsten Leitungsorganen.¹⁴ Die Mitbestimmung in deutschen Aufsichtsräten nach Maßgabe des Gesetzes von 1976 nimmt international auch insofern eine Sonderstellung ein, als den Vertretern auf Arbeitnehmer- und Anteilseignerseite ohne jede Einschränkung die gleichen Rechte und Pflichten zustehen. Hingegen sind in vielen der Länder, welche überhaupt eine Mitbestimmung auf Unternehmensebene kennen, die Mitsprachemöglichkeiten der Arbeitnehmervertreter bei der Bestellung und Abberufung des Vorstands eingeschränkt oder sogar aufgehoben. In den Beitrittsstaaten Mittel- und Osteuropas fehlen zudem sogar gänzlich gesetzlich bindende Regelungen der Aufgaben des Aufsichtsrats oder etwaiger Berichtspflichten des Vorstands. Die Vermutung liegt nahe, dass die Mitbestimmung im Aufsichtsrat Unternehmensübernahmen oder Investitionen aus dem Ausland erschweren könnte.¹⁵ Zudem stellt sich die Frage, ob die Unternehmensmitbestimmung die Attraktivität deutscher Unternehmen als Fusionspartner für ausländische Unternehmen schmälert.

Anzeichen für adverse Effekte finden sich auch in der IW/ILF-Befragung. Ungefähr jedes zweite Unternehmen in der Stichprobe sieht die Übernahme eines deutschen Unternehmens (46,3 Prozent) bzw. eines

Entwicklungen, S. 48, Ulmer, Peter, 2004, Generalbericht, in: Baums/Ulmer (Hrsg.), Unternehmensmitbestimmung der Arbeitnehmer im Recht der EU-Mitgliedstaaten, Beihefte der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, Nr. 72, S.166 ff.

¹³ In Schweden hat der Gesetzgeber die absolute Zahl der Arbeitnehmervertreter auf zwei für Unternehmen zwischen 25 und 1000 Beschäftigten und auf drei für Unternehmen mit mehr als 1000 Arbeitnehmern festgelegt.

¹⁴ In Irland, Frankreich, Litauen und Polen gelten Sonderregelungen für staatliche Unternehmen oder privatisierte ehemalige Staatsunternehmen, in Belgien und Italien beschränkt sich die zwingende Unternehmensmitbestimmung auf einzelne (Staats-) Unternehmen. Seit 2002 besteht in Frankreich zudem ein Entsendungsrecht von mindestens einem Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat, wenn die Beschäftigten wenigstens 3 Prozent des Gesellschaftsvermögens halten. Die Niederlande beschreiten mit dem sogenannten Kooptationsmodell einen Sonderweg, bei dem dem Betriebsrat lediglich ein Vorschlags- und Widerspruchsrecht bei der Bestellung neuer Aufsichtsratsmitglieder eingeräumt wird.

¹⁵ Aus Sicht der empirischen Forschung ist ein Abschreckungseffekt, der sich darin zeigt, dass Übernahmen oder Investitionen nicht erfolgt sind, nicht messbar.

ausländischen Unternehmens (50,4 Prozent) durch die Mitbestimmung erschwert. Deutlich mehr als die Hälfte der Unternehmen gab an, dass die Mitbestimmung die Möglichkeiten einschränkt, mit einem ausländischen Partner zu fusionieren. Ebenfalls knapp die Hälfte der befragten Unternehmen äußerte die Sorge, die Mitsprache der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat erschwere die Suche nach neuen Eigenkapitalgebern oder vermindere die Bereitschaft der vorhandenen Eigner, zusätzliches Kapital bereitzustellen. Die entsprechenden Anteile unter den paritätisch mitbestimmten Unternehmen liegen dabei jeweils leicht, aber nicht signifikant höher als unter den Unternehmen, die unter das Drittelbeteiligungsgesetz fallen. Die Mitsprache der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat wird ferner von ungefähr einem Viertel der Unternehmen in der Stichprobe als für die Beschaffung von Fremdkapital hinderlich oder als Nachteil bei der Bewertung durch Rating-Agenturen angesehen.

Die Unternehmensmitbestimmung wird auch als Wettbewerbsnachteil für Unternehmen aufgeführt, die ihre Gesellschaftsform in eine Europäische Gesellschaft (SE) überführen wollen.¹⁶ In der Stichprobe vertreten vier von zehn Unternehmen die Auffassung, die Mitbestimmung behindere die Einrichtung einer SE. In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Fall interessant, in dem ein Unternehmen erwägt, die dualistische Leitungs- und Kontrollstruktur in ein monistisches System umzuwandeln.¹⁷ Für immerhin 41,5% der Unternehmen in der Stichprobe ist ein Verwaltungsrat generell eine Alternative zum bestehenden dualistischen System. Es liegt zwar nahe zu erwarten, dass diese Unternehmen der Mitbestimmung einen hemmenden Effekt bei der Gründung einer SE zusprechen, denn eine Übertragung der Sitzverteilung im Aufsichtsrat auf den Verwaltungsrat würde eine erhebliche Erweiterung der Mitbestimmung bedeuten. Ein derartiger Zusammenhang zwischen den Antworten in beiden Fragen lässt sich empirisch jedoch nicht feststellen.¹⁸ Dies legt dann nahe, dass in den Fällen, in denen die Unternehmen das Boardmodell als Option betrachten, sie in der Mitbestimmung deshalb kein Hindernis für die Umwandlung in eine SE sehen könnten, weil sie insgesamt positive

¹⁶ Kübler, Friedrich, 1999, Aufsichtsratsmitbestimmung im Gegenwind der Globalisierung, in: Friedrich Kübler, Joachim Scherer und Joachim Treeck (Hg.), *The International Lawyer*, Baden-Baden, S. 243 f.; Schiessl, Manfred, 2003, Leitungs- und Kontrollstrukturen im internationalen Wettbewerb, in: *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht*, Bd. 167, H. 2-3, S. 251 ff.

¹⁷ Schiessl, Manfred, a.a.O., 252.

¹⁸ Der Chi-Quadrat-Test ist insignifikant.

Erfahrungen mit Mitbestimmung gesammelt haben. Die Variable „Board-Modell“ würde dann in den folgenden Schätzungen ein negatives Vorzeichen tragen.

Ein wesentlicher Kritikpunkt ist, dass die Unternehmensmitbestimmung den Standort Deutschland als Sitz für internationale Holdings deutscher Rechtsform mit Tochtergesellschaften im In- und Ausland benachteiligt.¹⁹ Neben der Ausdehnung deutscher Mitbestimmungsregelungen auf ausländische Unternehmen, die eine deutsche Rechtsform wählen wollen, bisher aber lediglich abgeschwächte oder gar keine Mitspracherechte in den höchsten Leitungs- und Kontrollgremien kennen, wird insbesondere bemängelt, dass die Reichweite der Unternehmensmitbestimmung sich auf Entscheidungen erstreckt, die für in- und ausländische Standorte gleichermaßen relevant sind, während die Mitsprache der Arbeitnehmer lediglich die Interessen der Beschäftigten an deutschen Standorten berücksichtigt. Die Unternehmensmitbestimmung leidet deshalb nicht nur an einem Legitimationsdefizit²⁰, sondern birgt auch die Gefahr, dass wichtige Entscheidungen entgegen den wirtschaftlichen Notwendigkeiten zu Gunsten der deutschen Standorte gefällt werden.²¹ Der Einfluss auf die Unternehmensentwicklung sollte daher um so eher negativ eingeschätzt werden, je eher ein Unternehmen in der Unternehmensmitbestimmung einen Nachteil für den Holdingstandort Deutschland sieht.

III. Empirische Ergebnisse

Tabelle 2 enthält die Ergebnisse verschiedener Schätzungen zum Einfluss der Faktoren auf die Bewertung der Unternehmensmitbestimmung. Die Zahl der Fälle reduziert sich gegenüber Tabelle 1 noch einmal um einen weiteren Fall, weil er keiner Branche zugeteilt werden konnte. Als abhängige Variable wurde die Variable „Auswirkung der Mitbestimmung ist insgesamt eher negativ oder sehr negativ“ verwendet. Es wurde eine Reihe von Modellvarianten berechnet, bei denen die sieben Variablen, welche die Auswirkungen auf den Spielraum der Unternehmen auf den Kapitalmärkten und bei der Unternehmensfinanzierung widerspiegeln, zunächst jeweils einzeln berücksichtigt wurden und anschließend gemeinsam. In der

¹⁹ BDA/BDI Kommission Mitbestimmung, a.a.O., S. 15 ff.

²⁰ Werder, Axel v., a.a.O., S. 235.

²¹ Adams, Michael, 2004, Monstro Simile – Das Ende der Mitbestimmung, in: ifo Schnelldienst, Jg. 57, H. 1, S. 11.

Modellvariante IX wurde aus diesen sieben Variablen eine Indexvariable konstruiert. Sie zeigt den Grad der Beeinträchtigung auf dem Kapitalmarkt und bei der Unternehmensfinanzierung an. Nur ein gutes Viertel (25,2 Prozent) der Unternehmen sah sich in keinem Handlungsfeld behindert, ein ähnlich großer Anteil jedoch auch in fünf bis sieben Bereichen. Der Median liegt bei drei Handlungsfeldern.

Tabelle 2: Bewertung der Unternehmensmitbestimmung, Logit-Schätzungen

Abhängige Variable: Mitbestimmung wirkt sich insgesamt eher negativ oder sehr negativ aus									
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Parität (1=ja)	1,060** (0,526) [2,885]	1,067** (0,527) [2,907]	1,326** (0,565) [3,767]	1,169** (0,534) [3,218]	1,094** (0,562) [2,985]	1,075** (0,525) [2,930]	1,213** (0,539) [3,362]	1,452** (0,650) [4,271]	1,141** (0,547) [3,129]
Betriebsratsmitglieder gleichzeitig Mitglieder im Aufsichtsrat (1=ja)	-0,574 (0,854)	-0,358 (0,870)	-0,797 (0,896)	-0,553 (0,834)	-0,423 (0,929)	-0,550 (0,846)	-0,720 (0,847)	-0,510 (1,001)	-0,526 (0,865)
Mitwirkung externer Gewerkschaftsvertreter ist eher hinderlich	-0,327 (0,609)	-0,388 (0,618)	-1,091 (0,705)	-0,456 (0,635)	-1,047 (0,688)	-0,247 (0,591)	-0,472 (0,611)	-1,937** (0,869) [0,144]	-0,996 (0,691)
Bindung an Flächentarifvertrag (1=ja)	0,507 (0,795)	0,322 (0,805)	0,198 (0,816)	0,432 (0,779)	0,196 (0,806)	0,368 (0,792)	0,411 (0,810)	-0,348 (0,874)	0,130 (0,798)
Bindung an Firmentarifvertrag (1=ja)	-0,104 (0,975)	-0,448 (1,022)	-0,188 (1,028)	-0,165 (0,965)	-0,578 (1,044)	-0,297 (1,002)	-0,318 (1,029)	-0,741 (1,171)	-0,607 (1,044)
Anteilsgröße des größten Anteilseigners	0,006 (0,008)	0,006 (0,008)	0,012 (0,008)	0,005 (0,008)	0,006 (0,008)	0,006 (0,007)	0,008 (0,008)	0,014 (0,010)	0,007 (0,008)
Abspaltung, Akquisition oder Fusion in den letzten 10 Jahren (1=ja)	0,769 (0,559)	0,615 (0,555)	0,972 (0,598)	0,626 (0,553)	0,769 (0,599)	0,637 (0,553)	0,763 (0,570)	1,037 (0,673)	0,731 (0,574)
Mitbestimmung ist hinderlich für ...									
... die Übernahme deutscher Unternehmen (1=ja)	0,495 (0,524)							-0,374 (0,722)	
... die Übernahme ausländischer Unternehmen (1=ja)		0,802 (0,563)						0,593 (0,897)	
... die Anlagebereitschaft von Eigenkapitalgebern (1=ja)			1,847*** (0,665) [6,342]					1,719** (0,845) [5,578]	
... die Beschaffung von Fremdkapital (1=ja)				0,703 (0,578)				-0,243 (0,717)	
... die Beurteilung durch Ratingagenturen (1=ja)					2,129*** (0,616) [8,408]			2,048*** (0,697) [7,752]	
... eine grenzüberschreitende Fusion (1=ja)						0,575 (0,560)		-1,178 (0,991)	
... die Einrichtung einer S.E. (1=ja)							1,073** (0,534) [2,925]	0,715 (0,783)	
Index für Einschränkung des Handlungsspielraums auf Kapitalmarkt/bei Finanzierung (0 = keine Einschränkung bis 7 = Einschränkung in allen sieben Feldern)									0,370*** (0,134) [1,447]
Board-Modell wird als Alternative zum dualistischen System (Vorstand/ Aufsichtsrat) angesehen (1=ja)	0,839 (0,541)	0,776 (0,550)	1,065* (0,575) [2,901]	0,941* (0,542) [2,562]	1,320** (0,600) [3,742]	0,881 (0,538)	1,138** (0,567) [3,121]	1,721** (0,708) [5,592]	1,015* (0,574) [2,759]
Mitbestimmung ist ein Nachteil für den Holding-Standort Deutschland (1=ja)	3,582*** (1,136) [35,941]	3,626*** (1,134) [37,552]	3,507*** (1,173) [33,341]	3,724*** (1,148) [41,441]	4,058*** (1,293) [57,848]	3,557*** (1,131) [35,058]	3,885*** (1,168) [48,671]	4,166*** (1,388) [64,477]	3,521*** (1,222) [33,817]
Branchendummies	Ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja

Konstante	-7,835 (2,146)	-6,133 (1,678)	-6,150 (1,706)	-6,914 (1,840)	-5,985 (1,679)	-6,636 (1,911)	-6,073 (1,664)	-6,749 (1,787)	-6,623 (1,841)
Pseudo-R ²	0,3183	0,3260	0,3705	0,3223	0,4012	0,3195	0,3402	0,4466	0,3683
Log-Likelihood	-52,614	-52,022	-48,589	-52,311	-46,220	-52,524	-50,924	-42,716	-48,756
n = 122, Signifikanz auf 1%-Niveau (***), auf 5%-Niveau (**), auf 10%-Niveau (*) Standardfehler in runden Klammern, Chancenverhältnis bei signifikanten Variablen in eckigen Klammern									

Alle Modellvarianten zeigen, dass ein paritätisch mitbestimmtes Unternehmen gegenüber einem Unternehmen mit Drittelbeteiligung eine signifikant höhere Wahrscheinlichkeit aufweist, den Einfluss der Unternehmensmitbestimmung auf die wirtschaftliche Entwicklung eines Unternehmens negativ einzuschätzen. Je nach Modellvariante ist die Wahrscheinlichkeit zwischen 2,9 und 4,3 Mal höher (Werte in eckigen Klammern). Die Gründe für diesen Befund lassen sich aus den Angaben der befragten Unternehmensspitzen zu ihren Erfahrungen hinsichtlich der Arbeit im Aufsichtsrat identifizieren.²²

Erstens steht die Gesamtbewertung in einem engen Zusammenhang mit der Einschätzung der Unternehmensspitze, ob die Größe des Aufsichtsrats für eine effektive Arbeit im Kontrollorgan hinderlich oder förderlich ist. Unternehmen, in denen lediglich ein Drittel der Aufsichtsratsmandate an Arbeitnehmervertreter gehen, betrachten die Größe ihres Kontrollgremiums signifikant häufiger als förderlich für die Effektivität der Aufsichtsratsarbeit als paritätisch mitbestimmte Unternehmen. Im reduzierten Schätzsample sind dies 76 Prozent der Kapitalgesellschaften mit 500 bis 2000 Beschäftigten. Lediglich 17 Prozent berichteten von einer Einschränkung. Das Bild unter den paritätisch mitbestimmten Unternehmen ist dagegen genau spiegelverkehrt. Zwei Drittel der Unternehmensspitzen berichteten, dass die Größe ihrer Aufsichtsräte die Effektivität der Kontrolltätigkeit beeinträchtigt. Nur ein gutes Viertel gab an, dass diese durch die Größe gefördert wird. Die Befunde stehen damit in deutlichem Widerspruch zu den Ergebnissen einer anderen Studie. Aus den Aussagen der Vertreter der Leitenden Angestellten in paritätisch besetzten Aufsichtsräten lässt sich kein negativer Effekt der Gremiengröße auf die Effektivität der Aufsichtsratsarbeit ableiten.²³

Zweitens ist für die Gesamtbewertung entscheidend, ob die anfallenden strategischen Entscheidungen schnell und sachgerecht getroffen werden. Gut die Hälfte der paritätisch mitbestimmten Unternehmen berichtet, dass durch die Mitsprache der Arbeitnehmervertreter die

²² Stettes, a.a.O., S. 24 ff.

²³ Jürgens, Ulrich / Lippert, Inge, 2005, Kommunikation und Wissen im Aufsichtsrat – Voraussetzungen und Kriterien guter Aufsichtsratsarbeit aus der Perspektive leitender Angestellter, WZB-Discussion Paper, SP III, S. 63 ff.

Entscheidungsfindung verzögert wird. Unter den Unternehmen mit Drittelbeteiligung ist dies nur gut jedes dritte. Nun könnte man zwar einwenden, dass eine längere Dauer der Entscheidungsfindung durch die Berücksichtigung zusätzlicher Aspekte, die durch die Arbeitnehmerbank eingebracht werden, zu einer qualitativ besseren Entscheidung führen kann. Die Ergebnisse der Befragung legen jedoch nahe, dass schnelle Entscheidungen tendenziell eher auch als qualitativ bessere Entscheidungen empfunden werden. Der Rangkorrelationskoeffizient ist mit einem Wert 0,41 auf dem 1%-Fehlerniveau hochsignifikant.

Drittens bewertet die Hälfte der antwortenden paritätisch mitbestimmten Unternehmen die Vorschrift im Mitbestimmungsgesetz von 1976 kritisch, dass Bestellung und Wiederbestellung der Vorstände grundsätzlich eine 2/3-Mehrheit im Aufsichtsrat erfordern. Eine reibungslose und komplikationsfreie Besetzung von Vorstandsposten erfolgt lediglich, wenn ein Teil der Arbeitnehmervertreter zustimmt. Die Einschätzung der Unternehmensspitzen zur Bestellungsregel spiegelt die Befürchtungen vieler Beobachter wider, dass eine Geschäftsleitung besondere Rücksicht auf die Arbeitnehmerseite nehmen muss, um nicht die eigenen Karriereperspektiven zu gefährden. Eine derartige Abhängigkeit sei nicht nur schädlich für die wirtschaftliche Entwicklung eines deutschen Unternehmens, sondern schrecke auch ausländische Investoren von einem Engagement in deutschen Gesellschaften ab.

Die Schätzergebnisse zeigen ferner, dass entgegen den Erwartungen keine andere Sozialpartnerschaftsvariable einen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit ausübt, dass die Unternehmensmitbestimmung sich insgesamt eher negativ auswirkt.²⁴ Der Schluss, dass zum Beispiel die Verknüpfung von betrieblicher und unternehmerischer Mitbestimmung keine negativen Auswirkungen habe, ist jedoch nicht zulässig. Die Funktionen und Einwirkungsmöglichkeiten der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten drittelbeteiligter Unternehmen sind im Großen und Ganzen vergleichbar mit denen, welche die Betriebsräte in den Wirtschaftsausschüssen im Rahmen der Betriebsverfassung wahrnehmen.²⁵ Die Möglichkeiten und damit die Anreize, durch die Zustimmung zu einer unternehmerischen Entscheidung Zugeständnisse in betrieblichen Belangen zu erlangen, sind für Arbeitnehmervertreter in den kleineren Kapitalgesellschaften damit geringer als in Unternehmen

²⁴ Mit Ausnahme der Variable „Mitwirkung externer Gewerkschaftsvertreter“ in der Modellvariante VIII.

²⁵ Binz, Mark, 1988, Die GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien, in: BetriebsBerater, Jg. 43, Nr. 30, S. 2042.

mit einem paritätisch besetzten Aufsichtsrat. Gleichwohl bleibt es den dortigen Betriebsräten als Aufsichtsratsmitgliedern möglich, personalpolitische und arbeitsorganisatorische Aspekte – dies sind die Sachgebiete, in denen betrieblichen Arbeitnehmervertretern eine relativ hohe Kompetenz zugesprochen wird²⁶ – in die Diskussion einzubringen. Dass von der Betriebsratsvariable kein signifikanter Einfluss auf die Gesamtbewertung ausgeht, kann daher auf eine unterschiedliche Beurteilung von Betriebsratsmitgliedern in den beiden Unternehmensgruppen zurückzuführen sein. Ein Indiz hierfür ist, dass im reduzierten Sample der Anteil der Unternehmen mit Drittelbeteiligung, die ihre Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat als kompetente Begleiter unternehmerischer Entscheidungen wahrnehmen, mit 63 Prozent doppelt so hoch ist wie der Anteil der Unternehmen, die Zweifel an der Kompetenz äußerten (31,5 Prozent). Unter den paritätisch mitbestimmten Unternehmen ist hingegen mit 46,4 Prozent der Anteil der Unternehmen, die Kompetenzdefizite vermuten, höher als der Anteil derer, die von der Kompetenz der Arbeitnehmervertreter überzeugt sind (42,0 Prozent).

Tabelle 2 zeigt ferner, dass es für die Unternehmen im Grunde keine Rolle spielt, ob sie mit der Mitbestimmung insgesamt einen Nutzen oder Schaden verbinden, wenn sie zur Mitwirkung externer Arbeitnehmervertreter befragt werden.²⁷ Mit anderen Worten: Die Reservierungsverpflichtung des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 zugunsten externer Arbeitnehmervertreter sollte nicht deshalb ersatzlos gestrichen werden, weil sie unter Umständen dazu führt, dass die Mitbestimmung die wirtschaftliche Entwicklung eines Unternehmens beeinträchtigt, sondern vielmehr, weil sie nach Auffassung der befragten Unternehmen grundsätzlich keinen Mehrwert für die Unternehmensmitbestimmung erzeugt. Es kommt hinzu, dass der abnehmende gewerkschaftliche Organisationsgrad in der Privatwirtschaft die sachliche Legitimation der Reservierungsklausel im Mitbestimmungsgesetz von 1976 mehr und mehr in Frage stellt.

Ein zentraler Kritikpunkt der Unternehmensmitbestimmung ist, dass die Mitsprache im Aufsichtsrat sich nachteilig auf die wirtschaftliche Entwicklung eines Unternehmens auswirke, weil sie den Spielraum der Unternehmen auf den Kapitalmärkten und bei der Unternehmensfinanzierung einengt und zu einer Benachteiligung des

²⁶ Jürgens / Lippert, a.a.O., S. 58.

²⁷ Lediglich in Modellvariante VIII zeigt der Faktor einen signifikanten Effekt, wobei die Wirkungsrichtung sogar umgekehrt wie erwartet ist.

Holdingstandorts Deutschland führe. Die Unternehmensmitbestimmung verhindere damit, dass ein Unternehmen den angestrebten Entwicklungspfad beschreiten könne. Die Schätzergebnisse bestätigen im Großen und Ganzen diese Hypothese. Die Wahrscheinlichkeit, dass die befragten Unternehmensspitzen insgesamt Nachteile für die künftige Entwicklung befürchten, erhöht sich um den Faktor 33 bis Faktor 64, wenn die adäquate Steuerung einer Unternehmensgruppe durch eine Holding aufgrund der Mitbestimmungsregelungen als erschwert betrachtet wird. Es lässt sich deshalb nicht – wie im Kommissionsbericht geschehen – ausschließen, dass Deutschland im Standortwettbewerb benachteiligt wird.²⁸ Im Gegenteil, die Befragungsergebnisse bekräftigen eher die Befürchtungen, dass transnational aufgestellte Unternehmen den Sitz der Holding aus Deutschland in andere Länder verlagern könnten. Genauso wenig kann die Gefahr kleingeredet werden, dass bei der Wahl eines Standorts für eine neu gegründete Holding andere Länder gegenüber Deutschland den Vorzug erhalten. Der hohe Anteil von Unternehmen, die den Holdingstandort Deutschland benachteiligt sehen, gibt deshalb Anlass zur Sorge.

Tabelle 2 zeigt, dass auch die Sorge ernst genommen werden muss, von der Mitbestimmung gehe ein abschreckender Effekt auf die Bereitschaft der Eigenkapitalgeber aus, zusätzliches Kapital bereitzustellen. Die Unternehmen, die entsprechende Erfahrungen gesammelt haben, weisen eine ungefähr sechsmal höhere Wahrscheinlichkeit auf, dass mit der Mitbestimmung eine Beeinträchtigung der Unternehmensentwicklung einhergeht. Der Befund, dass ungefähr die Hälfte der befragten Unternehmen von einer reduzierten Anlagebereitschaft berichtet, ist deshalb nicht nur ein klares Indiz dafür, dass ein erheblicher Teil der Eignerseite die Unternehmensmitbestimmung als unverhältnismäßigen Eingriff in die unternehmerische Dispositionsfreiheit ansieht, sondern auch, dass sich die Mitbestimmung als Wachstumsbremse entpuppt. Dabei spielt es offenkundig keine wesentliche Rolle, ob sich die Anteile am Unternehmen im Streubesitz befinden oder in der Hand eines einzigen Anteilseigners konzentrieren.

Wenn aus Sicht der Befragten die Unternehmensmitbestimmung zu einem schlechteren Rating führt oder bereits geführt hat, erhöht sich gleichfalls die Wahrscheinlichkeit, dass die Mitbestimmung sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung auswirkt. Schließlich gehen auch Unternehmen, für die eine monistische Unternehmensverfassung eine ernstzunehmende Alternative darstellt, tendenziell eher davon aus, dass

²⁸ Kommission Mitbestimmung, a.a.O., S. 19.

die Unternehmensmitbestimmung die wirtschaftliche Entwicklung beeinträchtigt. Eine negative Gesamtwirkung ist um so wahrscheinlicher, je zahlreicher die Einschränkungen sind, die Unternehmen auf den Kapitalmärkten und bei der Unternehmensfinanzierung hinzunehmen haben. Die Hälfte der Unternehmen in der Stichprobe sieht nicht nur ihren Spielraum in mindestens drei Handlungsfeldern beschränkt, sondern weist auch eine mindestens dreimal so hohe Wahrscheinlichkeit einer negativen Gesamtwirkung auf wie das Viertel der Unternehmen in der Stichprobe, das sich überhaupt nicht durch die Mitbestimmung eingeschränkt fühlt.

Die Umstrukturierungsvariable ist hingegen insignifikant. Gegenüber dem Produzierenden Gewerbe weisen nur Dienstleistungsunternehmen eine höhere Wahrscheinlichkeit auf, dass sich die Mitbestimmung insgesamt negativ auswirkt. Dazu zählen aber nicht die Dienstleistungsunternehmen aus den Branchengruppen Handel/Verkehr/Nachrichten oder Banken/Versicherungen, deren Branchenvariablen insignifikant sind.

IV. Zusammenfassung und Diskussion

Rechtsinstitutionen – wie die Mitbestimmung – entstehen in den verschiedenen Ländern infolge unterschiedlicher Rechtstraditionen und Pfadabhängigkeiten, die sich aus dem Zusammenspiel mit anderen Institutionen und aufgrund historischer Prozesse ergeben. Dies mag zwar den deutschen Sonderweg bei der Unternehmensmitbestimmung erklären, für ihre Zukunftsfähigkeit in einer globalisierten, international verflochtenen Wirtschaft besagt dies jedoch nichts, und als wirtschaftspolitische Legitimation einer extensiven Mitbestimmung in den höchsten Leitungsorganen der Unternehmen reicht dies nicht aus. Der zunehmend intensive Wettbewerb auf Güter- und Kapitalmärkten, die Zulassung transnationaler Fusionen, die Möglichkeit, eine Europäische Gesellschaft (SE) zu errichten, sowie die Niederlassungsfreiheit von Unternehmen mit ausländischer Rechtsform im Inland stellen die Institution Unternehmensmitbestimmung auf den Prüfstand.

Die Ergebnisse der Unternehmensbefragung des IW Köln und des ILF stärken die Stimmen derer, die darauf hinweisen, dass der Standort Deutschland durch die Unternehmensmitbestimmung ins Hintertreffen gerät. Die Unternehmensmitbestimmung schränkt den Spielraum der Unternehmen auf Kapitalmärkten und bei der Unternehmensfinanzierung ein und benachteiligt den Standort Deutschland im Wettbewerb um den Sitz von Holding-Gesellschaften. Die Einschätzung, dass die Mitsprache im Aufsichtsrat die Unternehmensentwicklung beeinträchtigt, ist unter

den Geschäftsführern, Vorstandsvorsitzenden und Aufsichtsratsvorsitzenden paritätisch mitbestimmter Unternehmen signifikant häufiger anzutreffen als bei Unternehmen, die unter das Drittelbeteiligungsgesetz fallen.

Die Ergebnisse stützen deshalb die Auffassung, daß die obligatorische Mitbestimmung im Aufsichtsrat einen unangemessenen und nachteiligen Staatseingriff in die unternehmerische und wirtschaftliche Freiheit darstellt. Mit dem Betriebsverfassungsgesetz besteht bereits eine Institution, die den Arbeitnehmern auf gesetzlicher Basis die Beteiligung an Informations- und Entscheidungsprozessen zur Sicherung betriebs- oder unternehmensspezifischer Humankapitalinvestitionen und zur Aktivierung ihres Wissenspotentials sichert. Im Unterschied zur Mitsprache im Aufsichtsrat geschieht dies aber nur auf Initiative der Mitarbeiter und längst nicht in allen Betrieben. Vielerorts finden sich alternative Vertretungsformen zum beidseitigen Wohl von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, in denen die beiden ökonomischen Funktionen der Mitbestimmung zur Geltung gebracht werden. Der Gesetzgeber, aber auch die Kommission Mitbestimmung, ist bis heute den Nachweis schuldig geblieben, dass sich die Effizienz der Arbeitsbeziehungen durch eine obligatorische Mitbestimmung im Aufsichtsrat zusätzlich zur Betriebsverfassung erhöht.

Wer die Vorzüge der deutschen Unternehmensmitbestimmung betont, müsste es auch dem Wettbewerb der Systeme überlassen, ob die internationale Sonderstellung deutscher Unternehmen gerechtfertigt und ökonomisch tragfähig ist. Dazu müssten deutsche Unternehmen zunächst überhaupt in die Lage versetzt werden, effektiv an einem solchen Systemwettbewerb teilnehmen zu können. Wenn deutsche Unternehmen aufgrund der Auffangbestimmungen in der Fusions- und der S.E-Richtlinie durch die extensiven Mitbestimmungsrechte jedoch Gefahr laufen, auf Kapitalmärkten und bei der grenzüberschreitenden Suche nach Partnern systematisch benachteiligt zu werden, sind diese Voraussetzungen gerade nicht erfüllt. Erst wenn die Unternehmen auch de facto die Wahl zwischen verschiedenen Mitbestimmungsregimes haben, können sie sich für die aus ihrer Sicht jeweils effiziente und effektive Regelung entscheiden. In einer Welt schnellen Wandels und der Vielfalt ist das Beharren auf einer starren Form der Mitbestimmung für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen nachteilig.

WORKING PAPERS

- 1 Andreas Cahn Verwaltungsbefugnisse der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht im Übernahmerecht und
Rechtsschutz Betroffener
(publ. in: ZHR 167 [2003], 262 ff.)
- 2 Axel Nawrath Rahmenbedingungen für den Finanzplatz Deutschland: Ziele
und Aufgaben der Politik, insbesondere des
Bundesministeriums der Finanzen
- 3 Michael Senger Die Begrenzung von qualifizierten Beteiligungen nach § 12
Abs. 1 KWG
(publ. in: WM 2003, 1697-1705)
- 4 Georg Dreyling Bedeutung internationaler Gremien für die Fortentwicklung
des Finanzplatzes Deutschland
- 5 Matthias Berger Das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz – Schwerpunkt
Börsen- und Wertpapierrecht
- 6 Felicitas Linden Die europäische Wertpapierdienstleistungsrichtlinie-
Herausforderungen bei der Gestaltung der Richtlinie
- 7 Michael Findeisen Nationale und internationale Maßnahmen gegen die
Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus – ein
Instrument zur Sicherstellung der Stabilität der
Finanzmärkte
- 8 Regina Nößner Kurs- und Marktpreismanipulation – Gratwanderung
zwischen wirtschaftlich sinnvollem und strafrechtlich
relevantem Verhalten
- 9 Franklin R. Edwards The Regulation of Hedge Funds: Financial Stability and
Investor Protection
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Hedge Funds, Risks and
Regulation, 2004, S. 30 ff.)
- 10 Ashley Kovas Should Hedge Fund Products be marketed to Retail
Investors? A balancing Act for Regulators
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Hedge Funds, Risks and
Regulation, 2004, S. 91 ff.)
- 11 Marcia L. MacHarg Waking up to Hedge Funds: Is U.S. Regulation Taking a
New Direction?
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Hedge Funds, Risks and
Regulation, 2004, S. 55 ff.)

- 12 Kai-Uwe Steck Legal Aspects of German Hedge Fund Structures
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Hedge Funds, Risks and Regulation, 2004, S. 135 ff.)
- 13 Jörg Vollbrecht Investmentmodernisierungsgesetz – Herausforderungen bei der Umsetzung der OGAW – Richtlinien
- 14 Jens Conert Basel II – Die Überarbeitung der Eigenkapitalmarktregelungen der Kreditinstitute im Fokus von Wirtschaft- und Wettbewerbspolitik
- 15 Bob Wessels Germany and Spain lead Changes towards International Insolvencies in Europe
- 16 Theodor Baums / Kenneth E. Scott Taking Shareholder Protection Seriously? Corporate Governance in the United States and in Germany
(publ. in: AmJCompL LIII (2005), Nr. 4, 31 ff.; abridged version in: Journal of Applied Corporate Finance Vol. 17 (2005), Nr. 4, 44 ff.)
- 17 Bob Wessels International Jurisdiction to open Insolvency Proceedings in Europe, in particular against (groups of) Companies
- 18 Michael Gruson Die Doppelnotierung von Aktien deutscher Gesellschaften an der New Yorker und Frankfurter Börse: Die sogenannte Globale Aktie
(publ. in: Die AG 2004, 358 ff.)
- 19 Michael Gruson Consolidated and Supplementary Supervision of Financial Groups in the European Union
(publ. in: Der Konzern 2004, 65 ff. u. 249 ff.)
- 20 Andreas Cahn Das richterliche Verbot der Kreditvergabe an Gesellschafter und seine Folgen
(publ. in: Der Konzern 2004, 235 ff.)
- 21 David C. Donald The Nomination of Directors under U.S. and German Law
- 22 Melvin Aron Eisenberg The Duty of Care in American Corporate Law
(deutsche Übersetzung publ. in: Der Konzern 2004, 386 ff.)

- 23 Jürgen Than Rechtsfragen bei der Festlegung von Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen unter besonderer Berücksichtigung der Dematerialisierung und des Depotgesetzes
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004, S. 3 ff.)
- 24 Philipp von Randow Inhaltskontrolle von Emissionsbedingungen
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004, S. 25 ff.)
- 25 Hannes Schneider Die Änderung von Anleihebedingungen durch Beschluß der Gläubiger
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004, S. 69 ff.)
- 26 Hans-Gert Vogel Die Stellung des Anleihetreuhänders nach deutschem Recht
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004, S. 94 ff.)
- 27 Georg Maier-Reimer Rechtsfragen der Restrukturierung, insbesondere der Ersetzung des Schuldners
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004, S. 129 ff.)
- 28 Christoph Keller Umschuldung von Staatenanleihen unter Berücksichtigung der Problematik einer Aggregation aller Anleihegläubiger
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004, S. 157 ff.)
- 29 René Bösch Die Emission von Schuldverschreibungen nach schweizerischem Recht – ein Rechtsvergleich mit dem geplanten deutschen Schuldverschreibungsrecht
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004, S. 189 ff.)
- 30 Lachlan Burn Bond Issues under U.K. law: How the proposed German Legislation compares
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004, S. 219 ff.)
- 31 Patrick S. Kenadjian Bond Issues under New York and U.S. Law: Considerations for the German Law Maker from a U.S. Perspective
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004, S. 245 ff.)

- 32 Andreas Cahn Bankgeheimnis und Forderungsverwertung
(publ. in: WM 2004, 2041 ff.)
- 33 Michael Senger Kapitalkonsolidierung im Bankkonzern
(publ. in: Der Konzern 2005, S. 201 ff.)
- 34 Andreas Cahn Das neue Insiderrecht
(publ. in: Der Konzern 2005, 5 ff.)
- 35 Helmut Siekmann Die Unabhängigkeit von EZB und Bundesbank nach dem
geltenden Recht und dem Vertrag über eine Verfassung für
Europa
- 36 Michael Senger Gemeinschaftsunternehmen nach dem Kreditwesengesetz
- 37 Andreas Cahn Gesellschafterfremdfinanzierung und Eigenkapitalersatz
(publ. in: Die AG 2005, S. 217 ff.)
- 38 Helmut Siekmann Die Verwendung des Gewinns der Europäischen
Zentralbank und der Bundesbank
- 39 Guido Ferrarini Contract Standards and the Markets in Financial Instruments
Directive (MiFID): An Assessment of the Lamfalussy
Regulatory Architecture
(publ. in: European Contract Law Review 2005, p. 19)
- 40 David C. Donald Shareholder Voice and Its Opponents
(publ. in: The Journal of Corporate Law Studies, Vol. 5,
Issue 2, 2005)
- 41 John Armour Who should make Corporate Law? EC Legislation versus
Regulatory Competition
(publ. in: 58 Current Legal Problems [2005], p. 369 ff.)
- 42 David C. Donald The Laws Governing Corporations formed under the
Delaware and the German Corporate Statutes
- 43 Garry J. Schinasi/
Pedro Gustavo Teixeira The Lender of the Last Resort in the European Single
Financial Market
(publ. in: Corss Border Banking: Regulatory Challenges,
Gerard Caprio Jr., Douglas D. Evanoff, George G. Kaufman
eds., 2006)
- 44 Ashley Kovas UCITS – Past, Present and Future in a World of Increasing
Product Diversity

- 45 Rick Verhagen A New Conflict Rule for Securitization and other Cross-Border Assignments – A potential threat from Europe (publ. in: Lloyd’s Maritime and Commercial Law Quarterly 2006, p. 270)
- 46 Jochem Reichert/
Michael Senger Berichtspflicht des Vorstands und Rechtsschutz der Aktionäre gegen Beschlüsse der Verwaltung über die Ausnutzung eines genehmigten Kapitals im Wege der allgemeinen Feststellungsklage (publ. in: Der Konzern 2006, S. 338 ff.)
- 47 Guido A. Ferrarini One Share – One Vote: A European Rule? (publ. in: European Company and Financial Law Review 2006, p. 147)
- 48 Theodor Baums Die Fremdkapitalfinanzierung der Aktiengesellschaft durch das Publikum (publ. in: Bayer/Habersack (eds.), Aktienrecht im Wandel der Zeit, Vol. 2, 2007, 952 ff.)
- 49 Ulrich Segna Anspruch auf Einrichtung eines Girokontos aufgrund der ZKA-Empfehlung „Girokonto für jedermann“? (publ. in: BKR 2006, S. 274 ff.)
- 50 Andreas Cahn Eigene Aktien und gegenseitige Beteiligungen
- 51 Hannes Klühs/
Roland Schmidtbleicher Beteiligungstransparenz im Aktienregister von REIT-Gesellschaften (publ. in: ZIP 2006, S. 1805 ff.)
- 52 Theodor Baums Umwandlung und Umtausch von Finanzinstrumenten im Aktien- und Kapitalmarktrecht
- 53 Stefan Simon/
Daniel Rubner Die Umsetzung der Richtlinie über grenzüberschreitende Verschmelzungen ins deutsche Recht (publ. in: Der Konzern 2006, S. 835 ff.)
- 54 Jochem Reichert Die SE als Gestaltungsinstrument für grenzüberschreitende Umstrukturierungen (publ. in: Der Konzern 2006, S. 821 ff.)
- 55 Peter Kindler Der Wegzug von Gesellschaften in Europa (publ. in: Der Konzern 2006, S. 811 ff.)

- 56 Christian E. Decher Grenzüberschreitende Umstrukturierungen jenseits von SE und Verschmelzungsrichtlinie
(publ. in: Der Konzern 2006, S. 805 ff.)
- 57 Theodor Baums Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Gesellschaftsrecht
(publ. in: Die AG 2007, S. 57 ff.)
- 58 Theodor Baums European Company Law beyond the 2003 Action Plan
(publ. in: European Business Organization Law Review Vol. 8, 2007, 143 ff.)
- 59 Andreas Cahn/
Jürgen Götz Ad-hoc-Publizität und Regelberichterstattung
(publ. in: Die AG 2007, S. 221 ff.)
- 60 Roland Schmidtbleicher/
Anh-Duc Cordalis „Defensive bids“ für Staatsanleihen – eine Marktmanipulation?
(publ. in: ZBB 2007, 124-129)
- 61 Andreas Cahn Die Auswirkungen der Kapitaländerungsrichtlinie auf den Erwerb eigener Aktien
- 62 Theodor Baums Rechtsfragen der Innenfinanzierung im Aktienrecht
- 63 Theodor Baums The Law of Corporate Finance in Europe – An Essay

ILF



INSTITUTE FOR LAW AND FINANCE
JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT